

Erdgas Übergangsversorgung zzgl. Netznutzung

Preisbestandteile (netto)

Preisgültigkeit	Gültig ab: 01.02.2026
Servicepauschale in €/Monat	221,00
Arbeitspreis Erdgasmenge in ct/kWh	gemäß Ziffer 2

1 Erläuterungen zum Lieferumfang

Die Übergangsversorgung gemäß § 38a EnWG gilt für Letzverbraucher, die in Mitteldruck angeschlossen sind. Für die Lieferung von Erdgas werden im Rahmen der Übergangsversorgung für maximal 3 Monate die aufgeführten Preise berechnet.

2 Erläuterungen zu Preisbestandteilen

Für die Lieferung von Erdgas werden folgende Preisbestandteile berechnet:

Servicepauschale

Die Stadtwerke Elbtal GmbH erhebt die oben genannte Servicepauschale.

Arbeitspreis Erdgasmenge

Der Arbeitspreis für die gelieferte Erdgasmenge berechnet sich wie folgt:

Der Arbeitspreis wird für das von der Stadtwerke Elbtal GmbH gelieferte Erdgas im Lieferzeitraum tagesscharf zu Preisen am Spotmarkt berechnet. Dabei gilt:

$$P_{\text{Übergangsversorgung}} (\text{ct/kWh}) = \frac{\sum_1^D (M_d \cdot P_d)}{\sum_1^D (M_d)} + 1,25 \text{ ct/kWh}$$

mit:

$P_{\text{Übergangsversorgung}}$

Arbeitspreis Übergangsversorgung in ct/kWh

M_d

Spotmenge am Tag d in kWh

P_d

Der an der EEX, betrieben von der Powernext, mit Sitz in Paris für das Marktgebiet THE für den Tag d des tatsächlichen Bezugs festgestellte Preis des European Gas Spot Index (EGSI) (Day-Ahead) in €/MWh (derzeit veröffentlicht unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>), umgerechnet in ct/kWh (1 €/MWh = 0,1 ct/kWh)

D

Anzahl der Tage im Abrechnungszeitraum

d

Tag d im Abrechnungszeitraum

Sollten die vorgenannten Börsenpreise nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Börsenpreisen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr von der EEX/Powernext erfolgen. Im Falle einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an den Preis für die Erdgasprodukte möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

Die Preise für die Übergangsversorgung können jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermittelt und ohne Einhaltung einer Frist angepasst werden. Die Änderungen der Preise der Übergangsversorgung wird die Stadtwerke Elbtal GmbH durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite bekanntgeben. Eine öffentliche Bekanntmachung sowie eine briefliche Mitteilung erfolgen nicht.

3 Weitere Preisbestandteile

Die unter Ziffer 2 genannten Preise erhöhen sich um die nachstehenden weiteren Preisbestandteile.

Netznutzung, Messstellenbetrieb und Messung

Die o. g. Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Entgelte für die Netznutzung für Erdgaskunden mit registrierender Leistungsmessung des jeweils zuständigen Netzbetreibers und, soweit diese über die Stadtwerke Elbtal GmbH abgerechnet werden, der Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des jeweiligen Messstellenbetreibers. Diese Entgelte werden in gleichem Umfang, wie sie die Stadtwerke Elbtal GmbH vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber für die Verbrauchsstelle des Kunden in Rechnung gestellt bekommt, weiterberechnet. Die jeweils geltenden Entgelte für Netznutzung sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung des jeweils zuständigen Netzbetreibers, sind im Internet unter www.Stadtweke-Elbtal.de veröffentlicht.

CO₂-Preis

Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten im nationalen Brennstoffemissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Verbindung mit der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) bzw. der Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten in dem voraussichtlich ab 01.01.2028 neu eingeführten europäischen Emissionshandel EU-ETS 2 („CO₂-Preis“).

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat die EEX mit der Durchführung der Veräußerung (Versteigerung und Verkauf) von Emissionszertifikaten im nationalen Emissionshandel ab 2026 beauftragt.

Für 2026 hat der Gesetzgeber geregelt, dass eine vorab bestimmte Menge Emissionszertifikate zunächst in einem gewissen Zeitraum (voraussichtlich Juli 2026 bis Oktober 2026) in Versteigerungsterminen in einem Gebotskorridor von 55 EUR bis 65 EUR je Emissionszertifikat versteigert wird. Danach werden in weiteren Veräußerungsterminen sogenannte Überschussmengen zu einem Festpreis von 68 EUR je Emissionszertifikat veräußert. Alle Zertifikatsmengen für Belieferungen im Jahr 2026, die der Lieferant nicht erwerben konnte, müssen in Veräußerungsterminen im Kalenderjahr 2027 als Nachkaufmengen zu einem Festpreis von 70 EUR gekauft werden.

Der CO₂-Preis bestimmt sich im Jahr 2026 nach dem ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Preise aus Veräußerungsterminen (Versteigerungs- und Kauftermine) für den Erwerb von Emissionszertifikaten in dem jeweiligen Lieferzeitraum.

Der Kunde zahlt einen monatlichen Abschlag auf den CO₂-Preis. Der jeweilige Abschlag wird mit der monatlichen Rechnung nach Ziffer 8.1 der AGB abgerechnet. Er berechnet sich aus der gelieferten Erdgasmenge des jeweiligen Monats multipliziert mit dem arithmetischen Mittel aus dem Mindestpreis und dem Höchstpreis des Preiskorridors je Emissionszertifikat (nach aktueller Rechtslage 60,00 €/t CO₂).

Zum Ende des Abrechnungsjahres, das ein Jahr nicht überschreitet, bzw. zum Ende des Vertragsverhältnisses erfolgt durch die Stadtwerke Elbtal GmbH eine Endabrechnung des CO₂-Preises unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Abschläge nach Maßgabe von Ziffer 8.7 der AGB.

CO₂ Preis ab 2027

Der CO₂-Preis bestimmt sich ab 2027 nach dem ungewichteten Durchschnitt aller veröffentlichten Preise aus Veräußerungsterminen (Versteigerungs- und Kauftermine) für den Erwerb von Emissionszertifikaten in dem jeweiligen Lieferzeitraum.

Der konkrete Rechtsrahmen für die Veräußerung von Emissionszertifikaten ab 2027 befindet sich gesetzgeberisch derzeit im Fluss. Der der Ermittlung des CO₂-Preises aus Durchschnittspreisen dieser Veräußerungen zugrundeliegende Rechtsrahmen kann sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

Künftig wird ein neues Emissionshandelssystem für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren (EU-ETS 2) den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ablösen. Emissionszertifikate werden ab diesem Zeitpunkt in einem Versteigerungsverfahren ohne Gebotskorridor nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Treibhaus-Emissionshandelsgesetz (TEHG) i. V. m. der EU-Auktionsverordnung veräußert. Ursprünglich war ein Beginn der Versteigerungen im EU-ETS 2 für das Kalenderjahr 2027 vorgesehen. Aktuell zeichnet sich eine Verschiebung des Beginns des EU-ETS 2 auf das Kalenderjahr 2028 ab. In der Folge einer solchen Verschiebung bestimmen sich die Preise für Emissionszertifikate auch im Kalenderjahr 2027 nach den Vorgaben zum nationalen Emissionshandel in BEHG und BEHV.

Der Kunde zahlt einen monatlichen Abschlag auf den CO2-Preis. Der jeweilige Abschlag wird mit der monatlichen Rechnung nach Ziffer 8.1 der AGB abgerechnet. Er berechnet sich soweit und solange das BEHG einen Preiskorridor für den Verkauf von Emissionszertifikaten festlegt aus der gelieferten Erdgasmenge des jeweiligen Monats multipliziert mit dem arithmetischen Mittel aus dem Mindestpreis und dem Höchstpreis des Preiskorridors je Emissionszertifikat.

Sobald und soweit das BEHG oder die Vorgaben des EU-ETS 2 keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsehen, berechnet sich der Abschlag aus der gelieferten Erdgasmenge des jeweiligen Monats multipliziert mit dem Durchschnitt aller veröffentlichten Preise für die Versteigerung von Emissionszertifikaten der das Versteigerungsverfahren durchführenden Stelle bezogen auf den dem Kunden von der Stadtwerke Elbtal GmbH mitgeteilten Referenzpreis im der Belieferung vorangehenden Kalenderjahr.

Zum Ende des Abrechnungsjahres, das ein Jahr nicht überschreitet bzw. zum Ende des Vertragsverhältnisses erfolgt durch die Stadtwerke Elbtal GmbH eine Endabrechnung des CO2-Preises unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Abschläge nach Maßgabe von Ziffer 8.7 der AGB.

Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt derzeit nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Die Stadtwerke Elbtal GmbH informiert den Kunden über weitere Details hinsichtlich der Veräußerungsverfahren, insbesondere über die die Veräußerungsverfahren durchführende Stelle und über die Referenz für die Veröffentlichung der Preise, spätestens mit der Abrechnung und soweit diese Details bekannt sind.

Abgaben, Umlagen, Steuern sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Der Arbeitspreis versteht sich zuzüglich der Abgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV), der RLM-Bilanzierungsumlage und der Energiesteuer in der jeweils gültigen Höhe.

Alle genannten Preise sind Nettopreise. Sie verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe.

Die derzeitige Höhe der o. g. Abgaben, Umlagen und Steuern ist im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/energie-sparen/steuern-und-umlagen aufgeführt.

4 Neue Abgaben, Umlagen, Steuern sowie sonstige hoheitliche Belastungen

Wird die Erzeugung, Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Beginn der Übergangsversorgung mit zusätzlichen, hier nicht genannten Abgaben, Umlagen oder Steuern belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, Verteilung oder Belieferung von Erdgas nach Beginn der Übergangsversorgung mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die im Rahmen der Übergangsversorgung geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Beginn der Übergangsversorgung konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem Verhältnis innerhalb der Übergangsversorgung zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5 Sonstige Bestimmungen

Alle Wärmemengenangaben beziehen sich auf den Brennwert $H_{s,eff}$ (alte Bezeichnung $H_{s,n}$).

Für die Lieferung von Erdgas im Rahmen der Übergangsversorgung gelten die Allgemeinen Bedingungen der Stadtwerke Elbtal GmbH zur Übergangsversorgung, die im Internet unter www.stadtwerke-elbtal.de/uebergangsversorgung-erdgas einsehbar sind.